

	18. Vollzugsbeiratsitzung
Termin:	24.10.2019 10:00 – 16:00 Uhr
Ort:	Radetzkystraße 2 (2H02)
Teilnehmende:	Baumgartner Karl, Blaas Konrad, Damoser Gabriele, Dörflinger Martina, Fink Robert, Fromwald Susanne, Geyrhofer Alexander, Giefing Lucia, Grammer Heinz, Haider Sabine, Kallab Alfred, Klinger Nicole, Köck Miriam, Kössler Josef, Langanger-Kriegler Martina, Rabensteiner Lea, Reitmayr Martina, Schlögl Karoline, Tschöp Daniela, Wallnöfer Klaus,
Erstellt von:	Rabensteiner
Leitung der Sitzung:	Langanger-Kriegler

Protokoll in chronologischer Reihenfolge:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit ist gegeben.

TOP 2. Annahme des Protokolls der 17. VBR Sitzung vom 8. Mai 2019

Es gibt 4 Anmerkungen zum Protokoll:

- Bei TOP 3 wird angemerkt, dass das Thema „Runder Tisch“ bezüglich der Problematik der sogenannten „gefährlichen Hunderassen“ zu Punkt 2 gehört.
- Bei TOP 21 wird beantragt, den letzten Satz umzuändern in : Der Vertreter des BMNT stellt fest, dass unkupierte Ferkel schwer verkäuflich wären.
- Bei TOP 22 wird beantragt, den Satz umzuändern in: Die Vertreterin des BMASGK stellt dazu fest, dass durch die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz Vorschläge ausgearbeitet werden und im VBR beschlossen werden können.
- Bei TOP 25 wird beantragt, den letzten Satz zu streichen.

Das Protokoll wird mit diesen Änderungen einstimmig angenommen.

TOP 3. Bericht FVO Audit – Empfehlungen (BMASGK)

Die Vertreterin des BMASGK berichtet von dem FVO-Audit und den Empfehlungen, sowie der hierorts erfolgte Antwort im September 2019.

Aufgrund der Empfehlungen 1 und 4 wird der Anhang I, Kapitel I, Nr. 8, Abs.2 der Richtlinie in der Anlage 5 der 1. THVO umgesetzt. Eine Dokumentation für alle Schweine, sowie eine Risikoanalyse, Optimierungsmaßnahmen und eine Tierhaltererklärung sollen verpflichtend eingeführt werden.

Zur 2. Empfehlung wurde am 1. Oktober 2019 eine Sitzung mit der Vetmeduni Vienna und Vertretern der Landwirtschaft abgehalten. Eine weitere Sitzung die sich mit den Details zur Risikoanalyse bzw. mit den bereits bestehenden Systemen (SWIP) befasst, ist in Planung.

Zur 3. Empfehlung wurde am 7. Oktober eine Sitzung der Fachstelle zum „Handbuch Schwein“ abgehalten. Die hier vorgenommenen Änderungen im Handbuch wurden ausgeschickt. Bislang gibt es keine Rückmeldung.

Der Vertreter des BMNT stellt fest, dass eine Änderung der 1. THVO hinsichtlich der Dokumentation möglich ist, bei den anderen Punkten jedoch Diskussionsbedarf besteht.

Außerdem muss man auch weitere Beteiligte wie z.B. den TGD und die LKÖ mit einbeziehen.

Der juristische Vertreter Tirols möchte noch wissen, ob man die Stellungnahme Österreichs zum Auditbericht an die Sitzungsteilnehmer verschicken könnte.

Die Vertreterin des BMASGK wird diesbezüglich Rücksprache halten.

TOP 4. Überarbeitung Handbuch Schwein (Fachstelle)

Die Vertreterin der Fachstelle berichtet, dass es eine Liste unklarer Begriffe gibt, welche man für bessere Klarheit neu definieren muss. Es gibt noch offene Punkte, die in der Sitzung nicht abschließend geklärt werden konnten und für die noch weitere Recherche notwendig ist. Die Veröffentlichung der bisherigen Punkte ist möglich, wobei die Rückmeldung der Experten noch abgewartet wird. Es werden nur Definitionen ergänzt. Die Systematik und die Kapitel bleiben so wie sie sind.

Die Vertreterin des BMASGK möchte die Arbeitsgruppensitzung im Januar abwarten und wenn 90% fertiggestellt ist einen Umfragebeschluss durchführen, anstatt bis zur nächsten Sitzung des Vollzugsbeirats zu warten.

Die Vertreterin der Fachstelle berichtet ebenfalls über die Ausarbeitung der Handbücher Farmwild und Neuweltkameliden, bei der im Bereich Farmwild schon Fortschritte zu verzeichnen sind. Für die nächste Sitzung des Vollzugsbeirates soll bereits eine Rohfassung fertiggestellt werden.

TOP 5. Bericht der Vorsitzenden des Tierschutzrates

Die Vorsitzende des Tierschutzrates berichtet über 4 Anträge, betreffend

1. Leitlinie für Hunde im Sport (Der Leitfaden soll auf die Homepage der Fachstelle gestellt werden und soll unter anderem folgende Themen beinhalten: Anbindung an Geräten, asphaltierte Strecken, Temperaturen, Mindestalter der Hunde).
2. Import kupierter Hunde.
3. Betreuung von Tieren durch Personen mit aufrechten Tierhalteverbot.
4. Ausstellen von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen.

Zu Punkt 3 stellt der Vertreter von Kärnten die Frage, ob das Spaziergehen mit einem Hund auch unter das Thema der Betreuung von Tieren durch Personen mit aufrechten Tierhalteverbot fällt.

Nach einer kurzen Diskussion berichtet die juristische Vertretung des BMASGK, dass der §39 des Tierschutzgesetzes dahingehend abgeändert werden kann, dass neben der Haltung auch die Betreuung von Tieren verboten ist. Das macht den Vollzug einfacher.

Zu Punkt 2 stellt die juristische Vertretung des BMASGK nach kurzer Diskussion klar, dass ein Verbot der Haltung kupierter Hunde nicht geplant ist, da dies problematisch und zum Nachteil der Tiere wäre.

TOP 20. Allfälliges wird vorgezogen.

Der Vertreter von Oberösterreich räumt ein, dass manche BVBs aufgrund eines Strafkatalogs, der für alle Tatbestände des TSchG Strafen vorsieht Strafen ausstellen.

Nach einer kurzen Diskussion über die Herkunft dieses Kataloges erklärt sich der juristische Vertreter aus Tirol bereit, den Verantwortlichen zu kontaktieren.

Dazu wird seitens Tirol Folgendes berichtet:

- Die Codes für das Tierschutzgesetz (siehe Anlage) wurden offenbar nicht von Tirol eingepflegt, die Länderkennzeichnung (1. Spalte) lässt darauf schließen, dass diese ursprünglich aus der Steiermark eingetragen wurden. Daher kann zur Genese des Inhaltes nichts weiter berichtet werden.
- Angemerkt wird, dass aufgrund der Spalte „Gültig von“ (01.04.2013) darauf geschlossen werden kann, dass die Deliktscodes bereits älter sind. Darauf deutet auch hin, dass für neu erlassene Bestimmungen keine Deliktscodes mehr eingepflegt sein worden dürften.
- Insgesamt könnte wahrscheinlich eine Überarbeitung der Formulierungen im Hinblick auf ihre Aktualität und ihre Präzision durchaus angedacht werden.

Ein weiterer Punkt wird vom Vertreter von Salzburg vorgebracht. Es geht um die Betäubung und Schlachtung von Garnelen und Hummern. Bei den Garnelen gibt es die Methode des Herunterkühlens. Es wird eine Studie aus Berlin vorgestellt, die sich mit diesem Thema beschäftigt. Eine Kritik an der Studie kommt von der Vetmeduni Vienna, welche die fehlende praktische Umsetzbarkeit bemängelt. Außerdem sei die Literatur im deutsch – und englischsprachigen Raum nicht ausreichend.

Die Vertreterin des BMASGK weist auf einen Garnelenzüchter hin, der im Rahmen einer Studie Garnelen halten und durch Hypothermie töten möchte. Neben der Hypothermie möchte er auch Versuche mit Elektrobetäubung durchführen.

Nach einer Diskussion über den Inhalt und die Problematik einer Studie einigt man sich auf eine Zusammenarbeit mit der Fachstelle im Rahmen eines wissenschaftlichen Projektes.

TOP 6. Maßnahmen gegen Qualzucht bei Katzen (ÖDAST)

Frau Krenn und Herr Schramm vom Österreichischen Dachverband Sachkundiger Tierhalter (ÖDAST) halten einen Vortrag über Qualzucht bei Katzen. Es werden verschiedene Rassen und ihre gesundheitlichen Probleme, national und international, besprochen. Dabei stellen sie unter anderem einen Maßnahmenkatalog und eine Liste der Katzenrassen mit den entsprechenden Qualzuchtmerkmalen, sowie den verpflichtenden/ empfohlenen Screeningmaßnahmen vor, mit dem es für den Amtstierarzt leichter ist die typischen Probleme einer Rasse zu erkennen. Auch ein Tool zur Berechnung des Inzuchtkoeffizienten wird vorgestellt. Dabei wird auch erwähnt, dass der Maßnahmenkatalog bereits ausgearbeitet ist, für die Liste aber noch mehr Recherche und Zusammenarbeit mit Züchtern benötigt wird.

Präsentation liegt bei.

TOP 7. Scheren der Vibrissen (BMASGK)

Die Vertreter des BMASGK berichten von 2 Schreiben des Anwaltes des ÖKV, bezüglich des Scherens der Vibrissen beim Hund. In diesen Schreiben verlangt der Anwalt ein Abwarten der Studienergebnisse Ende des Jahres und ein Einstellen laufender Verfahren gegen betroffene Halter.

Der Vertreter aus Wien weist auf mögliche tierartliche und rasseabhängige Unterschiede in der Bedeutung der Vibrissen hin. Diese haben je nach Tierart eine unterschiedliche physiologische Bedeutung. Der Vertreter aus Salzburg setzt sich vehement für ein Verbot der Praktik ein und bemerkt, dass man bei Katzen gar nicht erst diskutieren würde.

Es folgt eine Diskussion darüber, ob Vibrissen zu den Sinnesorganen zählen und/oder ein empfindlicher Teil des Körpers sind.

Die juristische Vertreterin des BMASGK merkt an, dass es für die BH wichtig wäre, wenn der VBR einen Beschluss fassen würde.

Die Mitglieder fassen keinen Beschluss, sondern sind einstimmig der Ansicht, dass es ausreichend ist, auf das Umfrageergebnis der letzten Sitzung am 08.05.2019 (TOP 11) zu verweisen.

TOP 8. Fragen der EU Kommission zum Tierschutz – Jahresbericht (BMASGK)

Die Vertreterin des BMASGK berichtet über den Jahresbericht an die Kommission. Es ist nun alles online und somit einfacher für die Kommission. Man soll eine Analyse mit Verstößen und Empfehlungen beilegen. Die Fragen werden im Dezember an die Länder ausgeschickt. Bis jetzt waren nur die Erstkontrollen gemeldet, nun will die EU auch die Anlasskontrollen.

Die Vertreterin von Niederösterreich will wissen, ob sie für die aktuelle Anfrage noch Detailantworten liefern muss. Dies wird von der Vertreterin des BMASGK verneint, da man die notwendigen Unterlagen im VIS findet.

TOP 9. Überprüfung der Wirksamkeit gem. VO.(EU)882/2004 bzw. ab 14.12.2019 VO (EU) 2017/625 (BMASGK)

In der VBR Sitzung vom 13.3.2018 wurde die Leitlinie „Überprüfung der Wirksamkeit“ vorgestellt.

Das betreffende Formular für das Jahr 2018 wird vorgelegt und erläutert.

Da die Verstöße nicht steigend sind, muss auch keine Ursachenanalyse gemacht werden.

TOP 10. Bewilligungsbehörde nach §31 a Abs. 3 TschG (NÖ+OÖ)

Die Vertreter von Niederösterreich und Oberösterreich berichten über Probleme mit Vereinen, die Tiere aus dem Ausland nach Österreich vermitteln und keinen Sitz in Österreich haben.

Die juristische Vertretung des BMASGK weist darauf hin, dass sich der Verein damit strafbar macht und man diesen auch von Österreich aus strafen kann. Ob der §31 a Abs. 3 geändert wird, hängt von den politischen Vorgaben der zukünftigen Regierung ab.

TOP 11. Bewertung „sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten“ TSchG §31 Abs.1 und §31 a (NÖ)

Es steht die Frage im Raum, welche Aktivitäten mit Tieren als „sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten“ zu bewerten sind.

Die juristische Vertreterin des BMASGK berichtet, dass der Begriff sehr weit gefasst ist und dass er sich ursprünglich auf Tätigkeiten bezieht, für die das Tier angeschafft wurde. Er gilt nicht für Aktivitäten, die nebenbei mit dem Tier gemacht werden.

Es kommt zu einer kurzen Diskussion über die Anzahl an Hunden in einer gewerblichen Zucht.

Der Vertreter von Oberösterreich stellt einen Antrag auf Bekräftigung des Beschlusses der 17. Sitzung des VBR (TOP 14 +16). Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 12. Isolierte Haltung einzelner landwirtschaftlicher Nutztiere (NÖ)

Die Vertreterin von Niederösterreich möchte wissen, wie man mit der Situation der Einzelhaltung von Nutztieren umzugehen hat.

Nach einer Diskussion über die Einzelhaltung bei verschiedenen Tierarten stellt die Vertreterin der Tierschutzombudspersonen den Antrag für eine Regelung des expliziten Verbotes der Einzelhaltung bei allen Tieren in der 1. Tierhaltungsverordnung.

4 Mitglieder stimmen dafür, 8 dagegen.

Die Vertreterin der Steiermark stellt den Antrag auf Zuweisung an den Tierschutzrat.
10 Mitglieder stimmen dafür. Es gibt 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung.

TOP 13. Pferde-Turniere: Bewilligungspflicht (NÖ bzw. BMASGK)

Die Vertreterin von Niederösterreich berichtet über den großen Vollzugaufwand im Zusammenhang mit der Bewilligung von Reitturnieren.

Grundsätzlich ist jedes Turnier bewilligungspflichtig, sobald es öffentlich zugänglich ist. Möglich wären eine Dauerbewilligung und die Meldung der genauen Anzahl der Pferde kurz vor dem Turnier.

Die juristische Vertreterin des BMASGK berichtet über eine Anfrage des niederösterreichischen Pferdesportverbandes bezüglich einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes aufgrund der hohen Anzahl der jährlichen Turniere. Gefordert wird eine Meldepflicht der Turniere anstatt der Bewilligung jedes einzelnen Turnieres.

Die Vertreterin von Niederösterreich stellt einen Antrag über die Möglichkeit einer Änderung des §28 des österreichischen Tierschutzgesetzes (z.B. Gesetzesänderung in Richtung Meldepflicht bei der Behörde vor einem Turnier).

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

TOP 14. Änderung Bewilligungsinhaber – Kölle Zoo (NÖ)

Die Vertreterin von Niederösterreich möchte wissen, ob bei einem Besitzerwechsel eines Tierfachhandels eine neue Bewilligung ausgestellt werden muss oder ob sich diese auf den neuen Inhaber überträgt.

Dies hängt davon ab, ob der neue Bewilligungsinhaber eine natürliche oder eine juristische Person ist.

TOP 15. Zwingendes Tierhalteverbot gem. §39 Abs. 1 TschG (Kärnten)

Der Vertreter von Kärnten erbittet eine Einschätzung der Bundesländer und des BMASGK bezüglich der Umänderung des § 39 Abs. 1 TSchG von einer Kann – in eine Muss Bestimmung.

Die juristische Vertreterin des BMASGK berichtet, dass diesbezüglich keine Änderung angedacht ist.

TOP 16. Vibrationshalsband – fachliche Beurteilung (Kärnten)

Der Vertreter von Kärnten berichtete von der Abnahme eines Halsbandes mit Vibrationsfunktion und bittet um die Einschätzung des VBR, ob es sich um ein nach §5 Abs. 2 Z 3 lit. a oder lit. b TSchG verbotenes Halsband handelt.

Es folgt eine Diskussion darüber, ob es sich bei besagtem Halsband um einen verbotenen Artikel handelt oder nicht.

Das Halsband wurde zur Anschauung durchgereicht. Aufgrund leerer Batterien konnte keine fachliche Einschätzung erfolgen.

Es wurde kein Entschluss gefasst.

TOP 17. Meldung der dauernden Anbindehaltung von Rindern > 6 Monate gemäß §16 a TschG und weitere Vorgehensweise (Tirol)

Der Vertreter von Tirol möchte wissen, ob es diesbezüglich schon etwas Neues gibt.

Der Vertreter von Oberösterreich berichtet über eine durchgeführte Kampagne zur Meldepflicht.

Es kommt zu einer Diskussion über das Vorgehen bei einer Meldung nach Ende der Meldefrist.

Die Teilnehmer des VBR kommen zum Ergebnis, dass nach Ablauf der Meldefrist keine rechtswirksame Meldung der Ausnahme mehr vorgesehen ist.

TOP 18. Masttaubenhaltung (BGLD)

Der Vertreter des Burgenlandes berichtet von einem Taubenzüchter, der Masttauben hält. Es wird nach der Meinung des VBR bezüglich der vorherrschenden Haltungsbedingungen gefragt.

Es kommt zu einer Diskussion über die Besatzdichte und über die rechtliche Lage.

Die Teilnehmer kommen zu dem Schluss, dass die vorgestellte Haltung nicht den Vorgaben der 2. THVO entspricht (Freiflug oder Außenvoliere, Besatzdichte...).

TOP 19. Stareabwehr durch Netze (BGLD)

Der Vertreter des Burgenlandes berichtet von einigen Anzeigen wegen Staren, die sich in Schutznetzen verfangen haben.

Es kommt zu einer Diskussion über den Vergleich der Schutznetze zur Stare – und Taubenabwehr.

TOP 20. Allfälliges

Fortsetzung

- EU Referenzzentrum
Die Vertreterin des BMASGK berichtet vom 2. EU Referenzzentrum, welches im Januar 2020 die Arbeit aufnimmt.
- Hundehaltung – Runder Tisch
Die Vertreterin des BMASGK erkundigte sich nach dem Stand der 15a Vereinbarung. Wien wird der Vereinbarung nicht beitreten.
- Die Vertreterin von Vorarlberg berichtet von einem Fall, wo ein Tierarzt wegen eines Eingriffes angezeigt wurde und fragt nun, ob auch der Halter, der den Tierarzt beauftragt hat angezeigt werden kann.
Die Meinung des VBR ist, dass der Tierarzt der Haupttäter ist und der Tierhalter sich nicht strafbar gemacht hat.

TOP 21. Vereinbarung Termin der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung wird voraussichtlich im März 2020 stattfinden. Es werden 2 Termine zur Auswahl stehen.